Bauleitplanung der Gemeinde Marth Flächennutzungsplan

der Gemeinde Marth, Landkreis Eichsfeld (Verfahrensstand: Februar 2021)

Protokoll zur Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

oz	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Landkreis Eichsfeld Planungsamt	Schreiben vom 13.01.2021	
1.1	Naturschutz	ANLAGE 1 – Belang Naturschutz Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendungen 1. Die geplanten Erweiterungen der Sonderbauflächen in nördliche und östliche Richtung überlagern kartierte nach § 15 ThürNatG gesetzlich geschützte Streuobstwiesen (OBK-Nr: 21Cc135300 und 21Cc135200). Mit Ausweisung der Sonderbauflächen wird die Zerstörung bzw. erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope vorbereitet. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope verboten.	

- 2. Die geplante Ausweisung der Wohnbauflächen am nordwestlichen Ortsrand überlagert eine kartierte Obstbaumreihe mit einer nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten trockenwarmen Staudenflur (OBK-Nr: 21Cc132300). Mit Ausweisung der Wohnbauflächen wird die Zerstörung bzw. erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops vorbereitet. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope verboten.
- 3. Die geplante Ausweisung der Wohnbauflächen erfolgt teilweise in das Landschaftsschutzgebiet "Rusteberg". Im Landschaftsschutzgebiet "Rusteberg" ist gemäß § 36 Abs. 4 ThürNatG die Errichtung baugenehmigungspflichtiger Vorhaben auf bisher nicht baulich genutzten Grundstücken verboten. Die Ausweisung von Wohnbauflächen im Landschaftsschutzgebiet bereitet die Errichtung baugenehmigungspflichtiger Vorhaben vor.
- b) Rechtsgrundlagen
 - 1. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG
 - 2. § 30 Abs. 2 BNatSchG
 - 3. § 36 Abs. 4 ThurNatG i.V.m. § 36 Abs. 2 ThurNatG
- d) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befrelungen)
- 1. Erwirken einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder einer Befrelung nach § 67 BNatSchG
- Erwirken einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG
- 3. Mit dem Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 30.07.2019 wurde im § 36 Abs. 9 ThürNatG eine räumlich begrenzte und zeitlich befristete Regelung etabliert, die die Ausweisung von Bauflächen in übergeleiteten Schutzgebieten nach § 36 Abs. 2 ThürNatG ermöglicht. Demnach können Wohnbauflächen bis zu 70 m in das Landschaftsschutzgebiet hinein ausgewiesen werden, wenn Ausweisung mittels verbindlicher Bauleitplanung bis zum 15.01.2024 abgeschlossen ist. Insofern ist es nach Rechtsauffassung der Unteren Naturschutzbehörde im Flächennutzungsplan möglich Wohnbauflächen auszuweisen, sofern die Wohnbauflächen gleichzeitig über eine verbindliche Bauleitplanung (z.B. Parallelverfahren) ausgewiesen werden. Beide Verfahren müssten spätestens am 15.01.2024 abgeschlossen sein.

Weitere Möglichkeiten zur Überwindung der Einwendung zum Landschaftsschutzgebiet "Rusteberg" werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht gesehen. X Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berüh-Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan Betroffenheit von Schutzgebieten und geschützten Biotopen Neben den unter den Einwendungen vorgebrachten Belangen des Naturschutzes sind folgende Betroffenheiten zu den Schutzgebieten und geschützten Biotopen in die Planung zu integrieren. Das Landschaftsschutzgebiet "Rusteberg" wird in der Legende des FNP als Landschaftsschutzgebiet "Obereichsfeld" bezeichnet. Hier ist eine eindeutige Bezeichnung vorzunehmen. Dem Flächennutzungsplan mangelt es an der Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 ThürNatG. Die Aufnahme entsprechender Planzeichen in die Legende des FNP suggeriert, dass in der Gemarkung Marth keine geschützten Biotope vorhanden sind. Das eine Aufnahme der geschützten Biotope in einer Anlage zum FNP nicht zielführend und ausreichend ist, sollte aufgrund der oben formulierten Einwendungen offensichtlich Fortführend ist anhand der gesetzlich geschützten Biotope des Offenlandes, welche die Untere Naturschutzbehörde zur Erarbeitung des FNP zugearbeitet hat, die Überschneidung mit den ausgewiesenen Waldflächen zu prüfen. Die Anlage oder natürliche Entwicklung von Wald auf den gesetzlich geschützten Biotopen des Offenlandes führt zur Zerstörung der geschützten Biotope, die sofern eine Handlung vorausgeht, einen Verbotstatbestand nach § 30 Abs. 2 BNatSchG darstellt. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Im Rahmen vergangener Eingriffsvorhaben, hier vor allem die Infrastrukturmaßnahmen des Verkehrswegebaus, wurden in der Gemarkung Marth umfangreiche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen geplant und angelegt. Diese Maßnahmen sind als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung in die Darstellungen des FNP aufzunehmen. Diese Maßnahmen sind im Eingriffs-Kompensations-Informations-System (EKIS) erfasst. Auskünfte zu Maßnahmen aus dem EKIS erteilt das Referat 35 der Abteilung 3 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Fortführend sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Marth umfangreiche bauliche Entwicklungsflächen bzgl. der Erweiterung von Gewerbe-, Mischgebiets-, Wohnbau- und Sonderflächen vorgesehen. Bei der Umsetzung der geplanten baulichen Entwicklungen sind umfangreiche Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG zu erwarten. Die Aussagen der Planung, dass die Eingriffe innerhalb der ausgewiesenen Erweiterungsflächen kompensiert werden sollen, werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde als vollkommen unrealistisch angesehen. Seitens des Planverfassers sind dem Umfang der geplanten Erweiterungen angemessene Kompensationsflächen zu planen und im FNP als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen. Es wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen, einen Fokus bei der Flächensuche auf den Talraum der Leine, hier insbesondere das festgesetzte Überschwemmungsgebiet und die gesetzlich geschützten Biotope des Offenlandes zu legen, die vielfach wiederherstellenden Maßnahmen bedürfen.

		Flächen für die Landwirtschaft Bei den Darstellungen der Flächen für die Landwirtschaft wurde eine Unterscheidung von Acker- und Grünlandflächen vorgenommen. Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde stimmt die Flächenausweisung in einigen Fällen nicht mit der tatsächlichen überein. Sofern hier keine Planungsabsichten der Gemeinde Marth zur Umwandlung von Dauergrünland in Ackerflächen vorhanden sind, sollte die Darstellung der Flächen auf den Feldböcken der landwirtschaftlichen Nutzungen beruhen. Auskünfte hierüber kann das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) geben. Zusammenfassend wird dem Flächennutzungsplan bis zum Ausräumen der aufgeführten Einwendungen und Berücksichtigung der Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde die Zustimmung verweigert.
		ANLAGE 2 – Belang Wasserwirtschaft
		X Fachliche Stellungnahme
		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berüh- ren können
		X Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan
		Dem F-Plan wird seitens der Unteren Wasserbehörde vorerst nicht zu- gestimmt.
1.2	Wasser- wirtschaft	Die wesentlichen wasserrechtlichen Punkte wurden in den Planunterlagen berücksichtigt. Insbesondere wurde auf die Lage im Wasserschutzgebiet eingegangen. Das durch Rechtsverordnung gesicherte Überschwemmunsgebiet des Leine wurde nachrichtlich eingearbeitet. Jedoch ist der Absatz 2 auf Seite 18 falsch. Der § 78 des WHG untersagt die Ausweisung neuer Plangebiete. Die Gewässer II. Ordnung sind unvollständig zeichnerisch dargestellt und in der Begründung nicht aufgelistet. Auf Grund der starken Hanglagen sollten Bereiche der Starkregenrückhaltungen geplant und vorgesehen werden.
		Ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung ist nicht in den nächsten 15 Jahren geplant. Der Standort für die zukünftige Anlage ist jedoch eingearbeitet.
		Rechtsgrundlage Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBI. S. 74), in der zuletzt geltenden Fassung

ANLAGE 3 – Belang Immissionsschutz X Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Marth die sich aus der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ergebende Art der Bodennutzung zu regeln und den Bedarf an der standortgebundenen Bereitstellung von (Bau-)Flächen dem anzupassen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist sicherzustellen, dass die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass u.a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG). Bei der Ergänzung, Erweiterung oder Schaffung neuer Bauflächen sind mögliche, auf die Planungsvorhaben einwirkende Geruchs- und Geräuschimmissionen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind im Zuge der weiteren Planungen (verbindliche Bauleitplanung, Schließen von Baulücken etc.) neben möglichen verkehrsbedingten Immissionen auch anlagenbedingte Immissionen bestandsund planungsseltig zu prüfen. Immissions-1.3 Darüber hinaus ist für die Überplanung des (dann ehemaligen) landwirtschaftlischutz chen Standortes östlich der Ortslage als Gewerbegebiet gutachterlich zu prüfen, ob durch die Planung selbst (künftig zulässige Nutzungen) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung sind zu dimensionieren und planungsrechtlich im Zuge einer sachgerechten Abwägung konfliktbewältigend umzusetzen (z.B. Kontingentierung, bauliche und technische Vorkehrungen zum Immissionsschutz, freizuhaltende Schutzflächen, Nutzungsbeschränkungen etc.). Ein Eingriff in bestehende Rechte ist dabei zu vermeiden. Rechtsgrundlagen: § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", DIN 45691 "Geräuschkontingentierung", RLS 90 "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen", Sechster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - TA Lärm sowie Erster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - TA Luft sowie der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) § 1, § 5, § 9 Abs. 1 Nrn. 23 und 24 BauGB §§ 1 und 15 BauNVO DIN 4109 "Schallschutz im Städtebau" (neben anderen per ministeriellem Erlass in Thüringen als Technische Baubestimmung eingeführt) Sechsundzwanzigste Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) Artikel 14 Grundgesetz (GG) - Eigentum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

ANLAGE 4 – Belang Bauaufsicht - Städtebau X Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan Die Gemeinde Marth beabsichtigt einen Flächennutzungsplan (F-Plan) für das Gemeindegebiet aufzustellen. Der F-Plan enthält Darstellungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1-10 BauGB), Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3), nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 5 Abs. 4 und Abs. 4a BauGB) und Vermerke (§ 5 Abs. 4 und Abs. 4a BauGB). Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im F-Plan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Somit wird im F-Plan die städtebauliche Grundkonzeption bzw. das räumliche, städtebauliche Entwicklungsprogramm der Gemeinde dargestellt. Die Anforderung, dass die Darstellung der Bodennutzung "aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt*, verknüpft die Darstellung der Bodennutzung mit einer städtebaulichen Entwicklungskonzeption. 1.4 Bauaufsicht -Dem F-Plan wird ein Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren zu Grunde gelegt. Für Städtebau die darpelegten "voraussehbaren Bedürfnisse" auf die zu erwartende städtebauliche Entwicklung ist eine Prognose von Bedeutung und den Planungsabsichten zu Grunde zulegen. Die Gemeinde Marth besitzt keine überörtliche Siedlungsfunktion. Daher können neue Bauflächen nur für den Eigenbedarf der Gemeinde ausgewiesen werden. Entsprechend dem Grundsatz 2-1 des Regionalplans Nordthüringen (Thür-StAnz Nr. 44/2012 vom 29.10.2012) soll insbesondere angesichts des weiter fortschreitenden Bevölkerungsrückganges vor allem unter wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und finanziellen Gesichtspunkten der Flächenverbrauch verringert werden. Im F-Plan der Gemeinde Marth sind umfangreiche bauliche Entwicklungsflächen (Gewerbe-, Mischgebiets-, Wohnbau- und Sonderbauflächen) dargestellt. Inwieweit diese ausgewiesenen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten der Realität entsprechen, ist in Frage zu stellen. In der Begründung auf Seite 26/27 wird eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung beschrieben sowie prognostiziert. Dem gegenüber steht die Ausweisung von 3,6 ha Wohnbau- sowie Mischgebietsfläche und 10 ha gewerbliche Baufläche. (S. 5 Umweltbericht) Zum Vergleich: Die bebaute Ortslage der Gemeinde Marth beträgt dagegen ca. 8,4 ha.

Gewerbefläche ehemalige LPG-Anlage

Bei der Darstellung der Gewerbefläche südlich der ehemaligen LPG-Anlage wurde die bestehende Hähnchenmastanlage in die Gewerbefläche mit einbezogen. Dieser Betrieb ist in einem Gewerbegebiet nicht zulässig. Somit stimmt die Flächenausweisung nicht mit dem Tatsächlichen überein. Dies sollte auch in anderen Fällen (s. Stellungnahme Naturschutz) auch nochmals überprüft werden.

Am 09.12.2020 fand zum Thema der Überplanung des Altstandortes der LPG-Anlage ein Scoping-Termin im Landratsamt statt. Dort wurden die ersten Planunterlagen für den Bebauungsplan vorgestellt. Diese vorgestellten Planunterlagen stimmen teilweise nicht mit der Darstellung des F-Planes überein. Inwieweit eine Aufstellung im Parallelverfahren erfolgen soll, erscheint fraglich.

Aus städtebaulicher Sicht wäre die Überplanung des Altstandortes der ehemaligen LPG (außerhalbe der TWZ) möglich. Dagegen ist die Ausweisung neuer und bisher unbebauter Flächen als gewerbliche Bauflächen nicht vertretbar und aus städtebaulicher Sicht unbegründet. Die Ausweisung von neuen Bauflächen steht dem Grundsatz einer jeden Bauleitplanung, wonach mit Grund und Boden sparsam sowie schonend umgegangen werden soll, entgegen.

Entsprechend dem Regionalplan Nordthüringen (ThürStAnz Nr. 44/2012 vom 29.10.2012) stellt sich die Bundesregierung das Ziel, den Flächenverbrauch in Deutschland drastisch zu senken. Hierbei soll eine nachhaltige Siedlungsentwicklung auf Brach- und Konversionsflächen betrieben werden. Daher soll die bauliche Nachnutzung des ehemaligen LPG-Geländes der Gemeinde Marth, welche eine regional bedeutsame Konversions- und Brachfläche darstellt, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. (G 2-5)

Der Eigenbedarf an Gewerbeflächen ist konkret zu begründen und darzulegen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Großteil der baurechtswidrig angesiedelten Gewerbetreibenden nicht in der Gemeinde Marth ortsansässig.

Aus o.g. Gründen ist keine städtebauliche Grundkonzeption, welche an die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde angepasst ist, zu erkennen. Daher sollten die Entwicklungsfläche (Gewerbe-, Mischgebiets-, Wohnbau- und Sonderbauflächen) an die tatsächlichen sowie zu erwartenden Bedürfnisse mit einer tendenziell schrumpfenden Bevölkerung angepasst werden.

	ANLAGE 5 – Belang Bauaufsicht – Bodenschutz / Altlasten	
	X Fachliche Stellungnahme	
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können	
	X Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan	
	Mit dem Flächennutzungsplan wird für das Gebiet der Gemeinde Marth die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Boden- nutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde für 10 bis 15 Jahre in den Grundzügen dargestellt.	
Bodenschutz /	U. a. werden für den o. g. Bezugszeitraum neben Wohnbauflächen auch gewerbliche und gemischte Bauflächen in größerem Umfang ausgewiesen.	
Altlasten	Das mehr als 6 ha große Gelände der ehem. LPG, welches derzeit teilweise landwirtschaftlich, teilweise gewerblich genutzt wird und teilweise brach liegt, soll als Gewerbefläche ausgewiesen werden. Diese Umnutzung des altlastverdächtigen Altstandortes wird aus Sicht des Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt. Auf die Berücksichtigung bodenschutzrechtlicher Handlungserfordernisse in den nachfolgenden Planungen und Bodeneingriffen wird hingewiesen. Entsprechende Anforderungen sind im Flächennutzungsplan dargestellt.	
	Darüber hinaus sollen noch zusätzlich ca. 4 ha Gewerbefläche und gemischte Baufläche östlich der Ortslage auf bisher naturbelassenen Grünland- und Ackerflächen ausgewiesen werden. Die Umsetzung damit ermöglichter Planungs- und Bauvorhaben sind für das Schutzgut Boden mit erheblichen, großenteils irreversiblen Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Bodens, vor allem der natürlichen Bodenfunktionen/Archivfunktionen, insbesondere durch Versiegelung, Verdichtung und physikalische Beanspruchung verbunden. Inwieweit dieser erhebliche zusätzliche Flächenbedarf an Gewerbe- und gemischten Bauflächen tatsächlich vorhanden und erforderlich ist, ist der Planunterlage nicht hinreichend entnehmbar.	
	Sollten sich im Rahmen der weiteren Planung, Erschließung und Bauausführung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bo- denveränderungen bzw. sonstiger Altiasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) sofort der zuständigen Boden-	

		Hinweis für weitere Bauleitplanverfahren:
		Zur Sicherstellung einer sachgerechten Berücksichtigung der Bodenschutzbe- lange hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) für Pla- nungs-/Vorhabenträger und planenden Ingenieurbüros auf Grundlage der An- forderungen des BauGB und der Anlage 1 BauGB die Arbeitshilfe "Checklis- ten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug" für einen bundeseinheitlichen Vollzug veröf- fentlicht (https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz- in-der-Planung.html). Die Checklisten dienen als Grundlage zur Prüfung und Bewertung der Unterla- gen zur konkreten Bauleitplanung auf Vollständigkeit und Aussagekraft im Hin- blick auf das Schutzgut Boden.
		ANLAGE 6 – Belang Denkmalschutz
		X Fachliche Stellungnahme
		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
		 Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan
		Die unter Denkmalschutz aufgeführten Kulturdenkmale gemäß § 2 ThürDSchG sind unter der falschen Anschrift angegeben. Es gab eine Straßenumbenennung in Marth und die Straßen sind entsprechend zu ändern.
		Die Brücke im Ortstell Hessenau ist nicht in der Denkmalliste (Stand Oktober 2018) erfasst.
1.6	Denkmal- schutz	Die Wallanlagen auf dem Rusteberg, die Wallburg mit umfangreichen Befesti- gungsanlagen, mittelalterliche Anlage mit latenezeitlicher Vorbesiedlung, hochmittelalterliche Bischofsburg ist als Bodendenkmal belegt und als archäo- logisches Denkmal in das Denkmalbuch eingetragen.
		Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 ThürDSchG Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.
		Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.
		Dem Vorhaben wird seitens der UDSchB bei Einhaltung der o. g. Auflage zugestimmt.

ANLAGE 7 – Beratende Hinweise

1. Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist mit 96 m³ h¹¹ nach DVGW Arbeitsblatt W 405 über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

Sollen offene Löschwasserentnahmestellen genutzt werden, so dürfen sie nicht weiter als 300 m entfernt sein und müssen den zutreffenden DIN (14210 Löschwasserteiche, 14230 unterirdische Löschwasserbehälter bzw. 14220 Löschwasserbrunnen) entsprechen. Eine frostsichere Löschwasserentnahme ist sicherzustellen (separater Saugschacht oder Saugleitung). Insbesondere die ungehinderte Anfahrt von Feuerwehr-Normfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t ist zu sichern.

Löschwasserentnahmestellen sind regelmäßig zu warten, freizuhalten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Nicht standardgerechte Löschwasserquellen werden nicht herangezogen.

1.7 Beratende Hinweise

Außer diesem Grundbedarf kann noch ein erhöhter objektbezogener Löschwasserbedarf notwendig werden. Zufahrten für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) müssen gewährleistet werden (Gesamtgewicht 16 t, Breite ≥ 3 m, Höhe d. Durchfahrt ≥ 3,50 m, Kurvenradien ≥ 10,50 m, Bewegungsfläche 7 x 12 m, Neigung der Zufahrt ≤ 10 %). Sie müssen nach DIN 4066- D1 mit einem Hinweisschild (Abmaße 210 x 594 mm) gekennzeichnet und vom öffentlichen Gelände aus zu sehen sein.

Für die geplante Bebauung wird eine Feuerwehrumfahrt notwendig. Sie ist ebenso zu kennzeichnen.

Sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden müssen sie folgenden Anforderungen genügen:

Alle konstruktiven Teile für die Module der Photovoltaik-Anlage und das Dämmmaterial im Dachaufbau sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Die Photovoltaik-Module müssen eine Bauartzertifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE-zertifiziert sein. In der Sammelleitung der Module zum Wechselrichter ist ein DC-Freischalter (auf dem Dach) einzubauen. Das Bedienteil des Schalters ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Leitungsverlegung von den Modulen zum Wechselrichter müssen mindestens in nichtbrennbare Kabelkanälen an einer Außenfront des Gebäudes oder innerhalb in feuerhemmend (130), bzw. eingeputzt mit einer Putzschicht von mind. 15 mm geführt werden oder sind mit ebensolchen Baustoffen zu ummanteln (Kühlung 1). Vom Betreiber ist ein Verantwortlicher (Vertretung) über die besonderen Gefahren der Anlage aktenkundig zu unterweisen. Dessen Erreichbarkeit ist im Feuerwehrplan zu benennen. Ferner ist im Feuerwehrplan auf die einsatzbezogenen Besonderheiten der Anlage hinzuweisen (vfdb-Merkblatt "Einsätze an Photovoltaik-Anlagen" vom Februar 2012).

	1	
		Schreiben vom 12.01.2021
		Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 01.12.2020 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marth, Landkreis Eichsfeld, (Planungsstand: November 2020) 3 Anlagen
2	Thüringer Landesver- waltungsamt Weimar	Durch o. g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesver- waltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt: 1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
		Belange des Luftverkehrs
		Wir übergeben Ihnen als Anlage 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen. Darüber hinaus übersenden wir Ihnen als Anlage 3 vom Fachbereich Bauleitplanung weitere beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren.
		ANLAGE 1 – Belange der Raumordnung und Landesplanung
		 4. (X) Weitergehende Hinweise Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomptexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
2.1	Raum- ordnung und Landes- planung	Grundlage für die raumordnerische Bewertung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Marth sind die raumordnerischen Erfordernisse gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBI 6/2014 vom 04.07.2014) und Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012).
		Der Regionalplan Nordthüringen befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Für den 1. Entwurf erfolgte vom 03.09.2018 bis 08.11.2018 die Anhörung und öffentliche Auslegung (E-RP-NT, Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen, PV-Beschluss Nr. 33/01/2018 vom 30.05.2018).
		In Abhängigkeit vom Planungsstand des fortgeschriebenen Regionalplanes sind dessen Vorgaben als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Flächennutzungs- planverfahren zu berücksichtigen bzw. ist bei Verbindlichkeit des neuen Regionalplans der Flächennutzungsplan an diesen anzupassen (vgl. ROG, §§ 3 und 4).

Gemäß den Grundsätzen 2.4.1 G und 2.4.2 G des LEP sollen sich die Siedlungsentwicklung in Thüringen am Prinzip "Innen- vor Außenentwicklung" und die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip "Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme" folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.

Konkrete Aussagen zum Bedarf für die neu ausgewiesenen Bauflächen fehlen in der Begründung überwiegend.

So werden keine konkreten Angaben zu der erwarteten Bevölkerungsentwicklung gemacht, auch auf die Prognose des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS), das für das Jahr 2030 310 Einwohner und das Jahr 2040 300 Einwohner für die Gemeinde Marth prognostiziert, wird nicht eingegangen. Es fehlen zur Frage des Bedarfes an Wohnbauflächen auch nachvollziehbare Aussagen zu Baulücken, Leerständen sowie Umund Nachnutzungsmöglichkeiten, die als Potentiale zu werten und entsprechend den o.g. Zielstellungen bevorzugt zu nutzen sind. Hierzu sollte eine Karte / ein Luftbild angefertigt werden, mit entsprechender Verortung.

Wohn- und gemischte Bauflächen

Die überwiegende Darstellung der Ortslage Marth als Dorfgebiet sollte geprüft werden. Laut Begründung (Seite 19) werden die noch gut erkennbaren Hofanlagen meistens nur noch als Wohnobjekte genutzt.

Die großen Grün- und Gartenbereiche sind als solche darzustellen, da eine Bebauung hier überwiegend nicht dem Charakter der Ortslage Marth entsprechen würde und diese Flächen bei einer Bauflächendarstellung den Potentialen zuzurechnen wären. Die Abgrenzung zwischen den Bauflächen und den Grünflächen sollte ungefähr entsprechend der Klarstellungslinie der 2012 vorgelegten (nicht rechtskräftigen) Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erfolgen.

Der Umfang der neu ausgewiesenen Wohn- und gemischten Bauflächen wird nicht nachvollziehbar begründet. Bei einer Einwohnerzahl von derzeit (31.12.2019) 330 Einwohnern geht dieser aber offensichtlich über den Eigenbedarf der Gemeinde hinaus. Da die Gemeinde Marth keine zentralörtliche Funktion besitzt (vgl. Z 1-1 und G 1-8 des RPNT), ist eine Siedlungsflächenentwicklung nur im Rahmen des gemeindlichen Eigenbedarfes möglich und sollte bevorzugt im Innenbereich erfolgen. Eine Spenderfunktion für umliegende zentrale Orte besteht nicht.

Die geplanten Wohnbauflächen liegen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-29 und auch im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-64. In der Begründung wird darauf nicht weiter eingegangen, eine Abwägung unter besonderer Gewichtung der jeweiligen Belange, wie entsprechend den Grundsätzen G 4-5 und G 4-12 des RP-NT erforderlich, fand offensichtlich nicht statt. Von den beiden Bereichen mit neuen Wohnbauflächen wäre, bei entsprechender Bedarfsbegründung, der Standort "Hinter Marth" aus raumstruktureller Sicht zu bevorzugen.

Ein Bedarf für die neu ausgewiesenen gemischten Bauflächen zwischen Ortslage und ehemaligem LPG-Standort ist nicht erkennbar und wird auch nicht begründet, da weder ein weiterer Bedarf an Flächen für nicht störendes Gewerbe noch für Flächen für die Wohnnutzung dargelegt wird.

Gewerbegebiete

Die Darstellung eines Gewerbegebietes im Bereich der früheren LPG entspricht der im RP-NT, G 2-5, genannten bauliche Nachnutzung des ehemaligen LPG-Geländes in Marth, sofern sie sich auf die Bestandsfläche beschränkt. Insbesondere nördlich der Burgwalder Straße (K 104) werden zusätzliche, bisher ungenutzte, Flächen mit einbezogen.

Laut Begründung werden Teilbereiche weiterhin landwirtschaftlich genutzt, der Rest unterliegt einer gewerblichen Nutzung oder liegt brach. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist hier in der Begründung in einer Karte darzustellen, welche Bereiche welcher Nutzung unterliegen. Die bisher ungenutzten Flächen nördlich der Burgwalder Straße sind, entsprechend des Bestandes, als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

Die geplante westliche Erweiterungsfläche für die Firma DS Smith Packaging Arenshausen Mivepa GmbH liegt im Überschwemmungsgebiet der Leine und gemäß Raumnutzungskarte des RP-NT im Vorranggebiet Hochwasserschutz "HW-13 – Leine von der Landesgrenze Niedersachsen / Thüringen bis Leinefelde mit Zufluss in die Line". Eine Bauflächendarstellung steht somit im Widerspruch zu Ziel Z 4-2 des RP-NT. Auch im E-RP-NT ist dieses Vorranggebiet enthalten. Eine Bauflächendarstellung ist in diesen Bereichen somit nicht zulässig und deshalb zu streichen.

Sonderbauflächen

Gemäß Grundsatz G 3-30 des RP-NT sollen die stationären Gesundheits- und Rehabilitationseinrichtungen zur besseren Realisierung ihrer medizinischen Versorgungsaufgabe gestärkt werden. Es bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Erweiterung des für die Suchtklinik ausgewiesenen Sondergebietes, soweit konkrete Angaben zum Erweiterungs- und Flächenbedarf der Klinik erfolgen.

ANLAGE 2 – Belange des Luftverkehrs 4.(X) Weitergehende Hinweise Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Für das o.g. Planungsgebiet liegen derzeit im Thüringer Landesverwaltungsamt keine schriftlichen Anträge zur Anlage eines Landeplatzes gem. § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vor. Das o.g. Planungsgebiet wird nicht vom Bauschutzbereich eines zivilen Thüringer Landeplatzes betroffen. Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen aus luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt Luftverkehr werden: Außerhalb von Bauschutzbereichen dürfen gem. § 14 LuftVG Bauwerke und Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden. Das gleiche gilt für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Antage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Eigentümer und andere Berechtigte von Bauwerken und von Gegenständen im Sinne des § 15 Abs. 1 LuftVG (Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie andere Anlagen und Geräte), die die oben genannten nach § 14 LuftVG zulässigen Höhen nicht überschreiten, haben entsprechend des § 16 a LuftVG auf Verlangen zu dulden, dass Bauwerke und Gegenstände in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und insoweit dies zur Sicherung des Luftverkehrs erforderlich ist. Sofern derartige Vorhaben eine Höhe von 20 m über OK Gelände überschreiten sollen, müssen sie vom Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 540) bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung gem. § 16 a LuftVG überprüft werden. Dazu ist eine Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vor der Aufstellung von Kränen eine separate Antragstellung notwendig.

ANLAGE 3 – Beratende Hinweise vom Fachbereich Bauleitplanung zum Planentwurf und zum Planverfahren

- 1. Gemäß PlanZV sind als Unterlage für Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt werden kann. Im vorliegenden Fall wurde der Vorentwurf zur Planzeichnung für das gesamte Gemeindegebiet im Maßstab 1:7.500 und für die Ortslage zusätzlich im Maßstab 1:2.500 gefertigt. Grundsätzlich sollten wegen der praktischen Verwendung und der schnellen Erfassung von Abständen und Entfernungen nur Maßstäbe verwendet werden, mit denen eine schnelle Umrechnung in die realen Verhältnisse möglich ist. Für Flächennutzungspläne werden üblicherweise die Maßstäbe 1:5.000 oder 1:10.000 verwendet. Da die Gemarkungsfäche von Marth nicht übermäßig groß ist und für die Ortslage eine etwas höhere Genauigkeit angestrebt wird, empfehlen wir die Anfertigung einer Planzeichnung im Maßstab 1:5.000. Soilte die Planzeichnung die technisch mögliche Größe des (Papier-) Blattes überschreiten, so kann die Planzeichnung auch auf zwei Blätter aufgeteilt werden.
- 2. Die vorhandenen, bebauten Bereiche werden in entsprechender Art und Weise als Baugebiete dargestellt. Soweit in den Randbereichen keine baufichen Erweiterungen, insbesondere in die größeren Gartenbereiche, geplant sind (siehe Aussage in Begründung, Seite 43), so sind die Darstellungen entsprechend anzupassen. In Teilbereichen ragen größere Baugebietsflächen in unbebaute Gartenbereiche hinein bzw. werden Bereiche einbezogen, die keinen baulichen Zusammenhang erkennen lassen. Die Ausdehnung der dargestellten Bauflächen ist entsprechend zu reduzieren. Der Erhalt von durchgehenden und dorfbildprägenden Gartenbereichen sollte vorzugsweise ebenfalls Aufnahme im Flächennutzungsplan finden. Dafür bietet sich eine Darstellung privater Grünflächen, Zweckbestimmung "Hausgärten", an.
- 3. Die Planzeichnung im Maßstab von 1:7:500 enthält mehrere, sehr kleine Bauflächendarstellungen im Außenbereich nach § 35 BauGB, ohne räumlichen Bezug zur bebauten Ortslage von Marth. Einzelne, im Außenbereich liegende Gebäude oder Hofanlagen können keinen Ortsteil bilden bzw. haben kein städtebauliches Gewicht, um im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt zu werden. Die Bauflächendarstellungen im Bereich Eckstieg, Hessenau und am südwestlichen Ortseingang von Marth (gegenüber der geplanten Kläranlage) sind deshalb herauszunehmen. Die in diesen Bereichen vorhandenen baulichen Anlagen sind durch ihre Eintragung in der Plangrundlage auch weiterhin erkennbar. Darzustellen sind die Flächen wie die jeweils angrenzenden Flächen (Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald).
- 4. Für die gesamte bebaute Ortslage wurde bereits eine konkrete Baugebietsdarstellung – als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO – gewählt. Dorfgebiete i. S. d. § 5 BauNVO dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben; <u>auf die</u> Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen (§ 5 Abs. 1 BauNVO).

Beratende 2.3 Hinweise

Hieraus folgt, dass Baugebiete, in denen bauliche und sonstige Anlagen der Land- und Forstwirtschaft nicht vorhanden sind bzw. auch in Zukunft nicht untergebracht werden sollen, nicht als Dorfgebiet i. S. d. § 5 BauNVO festgesetzt oder dargestellt werden können.

Im vorliegenden Fall lassen die Ptanungsunterlagen erkennen, dass die vorhandene Gebäudesubstanz überwiegend zum Wohnen genutzt wird. Inwieweit und in welchen Bereichen der Ortslage Gewerbebetriebe und Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vorhanden sind, bleibt offen.

Auch Aussagen, ob ggf. ein Bedarf bzw. planerisches Bedürfnis besteht, neben der Wohnnutzung auch Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe (wieder) unterzubringen, fehlen. Da insoweit keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein oder für die zukünftige Ansiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erkennbar sind, dürfte die Darstellung von Dorfgebieten nach § 5 BauNVO für die gesamte Ortslage nicht gerechtfertigt sein.

Auf den Beschluss des BVerwG vom 29.05.2001 (Az. 4 B 33.01) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen, wonach die Festsetzung eines Dorfgebiets unwirksam ist, wenn in dem festgesetzten Bereich Wirtschaftsstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe nicht vorhanden sind und mit ihrer Errichtung auch nicht gerechnet werden kann. Dieses gilt in analoger Anwendung auch für Darstellungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.

Es wird empfohlen, eine Analyse vorzunehmen ob und wo in der Ortslage – neben der Wohnnutzung – Gewerbetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe (auch Nebenerwerbsstellen gehören dazu) tatsächlich vorhanden sind. Auf dieser Grundlage ist dann zu entscheiden, welche Baugebietsdarstellung sinnvoll und städtebaulich gerechtfertigt ist. So erscheint auch eine weitere Differenzierung erforderlich zu sein, da z. B. in den Bereichen "Hinter der Marth", westlicher Teil der Straße "Am Rusteberg", südlicher Teil der "Bergstraße" eine reine Wohnnutzung vorhanden ist. Sofern eine gemischte Nutzung vorhanden ist und eine genaue räumlichen Zuordnung zu einer Baugebietsart nicht möglich ist, kommt als Darstellung auch die allgemeine Art der baulichen Nutzung, als gemischte Bauffäche, in Frage.

 Der Umfang der geplanten gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen ist im Verhältnis zur Größe und zur städtebaulichen Struktur von Marth überdimensioniert. Eine plausible Herleitung fehlt bisher.

Die dargestellten Wohnbauflächen haben einen Umfang, der weit über die in der Begründung, Seite 42, angegebene Größenordnung von 12 Bauplätzen hinausgeht. Bereits die südlich geplante Wohnbaufläche könnte ca. 10 Bauplätze aufnehmen.

Die neu geplanten gemischten Bauflächen zwischen Ortslage und Gewerbestandort "Sauborn" betragen in der Summe ca. 2 ha. Ein Bedarf ist nicht ersichtlich bzw. wurde nicht begründet. In der Begründung, Seite 43, wird lediglich angemerkt, dass diese Flächen als Pufferzone zwischen Ortslage und Gewerbegebiet dienen sollen. Dieses stellt keine Rechtfertigung für neue Bauflächen dar.

6. Der in der Planzeichnung dargestellten Sonderbaufläche fehlt es an einer konkreten Angabe der Zweckbestimmung. Das bisher eingetragene Symbol "gesundheitlichen Zwecken dienenden Einrichtungen" ist zu streichen, da das Symbol verwendet wird, wenn keine Bauflächendarstellung erfolgt oder es sich um eine Gemeinbedarfsfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB handelt. Dieses ist hier nicht der Fall. Für den Bereich der Klinik liegt ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan vor, der ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO festsetzt. Die Zweckbestimmung ist in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Der südliche Bereich der Sonderbaufläche ist entsprechend der Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als private Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, darzustellen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die dargestellten Sonderbauflächen über den Geltungsbereich des bestehenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hinausgehen, ohne das eine Begründung erfolgt, weshalb dies erforderlich ist. So wird nördlich der Erschließungsstraße eine Fläche von ca. 20m x 140m als Sonderbaufläche dargestellt. Darüber hinaus schließt sich in östlicher Richtung eine zusätzliche größere Erweiterungsfläche an.

7. Die Darstellung der östlich der Ortslage dargestellten Baufläche als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ist im Hinblick auf die tatsächlichen vorhandenen Nutzungen und den zukünftig beabsichtigten Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplanes "Auf dem Sauborn" zu überprüfen. Im Gebiet sind landwirtschaftliche Anlagen vorhanden, bei denen unklar ist, wie mit ihnen zukünftig planungsrechtlich umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche Anlagen, die erhebliche Geruchsemissionen aufweisen, sind in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO grundsätzlich unzulässig, haben aber wegen entsprechender Genehmigungen usw. Bestandsschutz Die Nutzungs- und Interessenskonflikte im Gebiet sind – wie ohnehin im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan beabsichtigt – zu ermitteln, um auf dieser Grundlage auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine sachgerechte Darstellung der Art der Bodennutzung vornehmen zu können.

3	Landesamt für Land- wirtschaft und ländlichen Raum	nach Prüfung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marth wird Ihnen aus der Sicht des Referates 42 des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum mitgeteilt, dass die Ausführungen zu den in der textlichen Begründung formulierten Belangen der Landwirtschaft grundsätzlich Zustimmung erhalten. Mit den Planungen von Wohnbauland "Offenbühl" und am nordwestlichen Ortsrand und der nordöstlichen Gewerbegebietserweiterung werden Flächen beansprucht, die nach dem Regionalpian Nordfhüringen als Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ib-64) ausgewiesen sind (Anlage). Demzufolge bedarf die Planung als Bauland in diesen Bereichen einer besonderen Abwägung. Unsererseits wird der geplanten nordwestlichen Wohnbauflächenerweiterung zugestimmt, wenn alle Möglichkeiten einer gemeindlichen Innenentwicklung zur Wohnraumbeschaffung geprüft und umgesetzt wurden. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes nördlich der Kreisstraße K104 wird aufgrund des Flächenverbrauchs von Ackerland abgelehnt. Der Betriebssitz der Agrargesellschaft erfordert nach unserer Auffassung keine Planung als Gewerbegebietsfläche. Redaktioneller Hinweis: Unter Punkt 3.8, Abs. 4 und Punkt 3.9, Trinkwasserversorgung ist richtigerweise "westlich der Ortslage" zu ersetzen.
4	Thür. Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Schreiben vom 14.01.2021 nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3), der Wasserwirtschaft (Abteilung 4), des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5), des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6), der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7), des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8) übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

		Abteilung 3 – Naturschutz und Landwirtschaftspflege
		□ keine Betroffenheit
		keine Bedenken d∟EHNESLHOL
		□ Bedenken/Einwendungen
	Abteilung 3	Das Plangebiet liegt mit seinem südwestlichen Teil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG), Obereichsfeld". Innerhalb dieses Bereiches ist geplant, eine Fläche westlich der Firma Mivea GmbH als Erweiterungsfläche für diese Firma zu entwickeln. Für diese Fläche sind die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über das LSG "Obereichsfeld" vom 26.08.2009, ThürStAnz Nr. 38/2009 S. 1589 zu prüfen, zuständig ist die untere Naturschutzbehörde. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Regelungen zur 100 m breiten Entwicklungszone des LSG gem. § 5 der Thüringer Verordnung über das LSG "Obereichsfeld" einschlägig sind, sofern das Instrument der Bauleitplanung zum Tragen kommen soll. Innerhalb des Plangebietes befindet sich außerdem das LSG "Rusteberg". Es handelt sich hierbei um ein eigenständiges LSG, insofern sind Aussagen, das LSG wäre Bestandteil des LSG "Obereichsfeld", nicht zutreffend und zu korrigieren (z. B. Seite 14 Umweltbericht, Seite 16 Begründung). Das LSG "Obereichsfeld" wurde auch nicht aus zehn kleinen LSG gebildet, sondern ist ein etwa 38.000 ha großes eigenständiges LSG, in das einige kleinere LSG, jedoch nicht das LSG "Rusteberg", aufgegangen sind.
		Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung auch der übrigen Belange des Naturschutzes und der
		Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde, also dem örtlich zuständigen Landratsamt.
		POTENTIAL THE ADMINISTRAÇÃO CONTRACTOR OF TRACTOR OF TRACTOR OF TRACTOR OF TRACTOR OF TRACTOR
		Abteilung 4 – Wasserwirtschaft
		□ keine Betroffenheit
		□ keine Bedenken
		□ BedenkervEinwendungen
		Stellungnahme, Hinweise, Informationen
		Stellungnahme
		Durch das Plangebiet des Flächennutzungsplanes fließt die Leine, ein Gewässer 1. Ordnung. Das TLUBN als Unterhaltungspflichtiger nimmt wie folgt Stellung:
		Maßnahmen des FNP in, an über und unter der Leine sind nur im Einvernehmen mit dem
		Unterhaltungspflichtigen möglich und dürfen die Unterhaltung der Leine nicht erschweren.
	43.43	Der jeweilige Vorhabensträger hat seine Planungen mit dem Gewässerunterhaltungspflichti-
	Abteilung 4	gen abzustimmen. 2. Maßnahmen des FNP über, an und unter der Leine sind darüber hinaus gemäß den Be-
		stimmungen des § 28 ThürWG genehmigungspflichtig.
		Informationen
		Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes
		der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässer-
		unterhaltung (Referat 44, Gewässerunterhaltung) bzw. der eigenen Planungen (Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaft-
		licher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grund-
		stückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbar-
		keiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden,
		hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzu- stimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 4 – Wasserbaus keine Betroffenheit (80 keine Bedenken Bedenker/Einwendungen Stellungnahme, Hinweise, Informationen Die Gemeinde Marth wird von Ost nach West von der Leine, Gewässer I. Ordnung gemäß Thüringer Wassergesetz (ThürWG), durchflossen. Das heißt, der südliche Bereich des Flächennutzungsplans ist vom Fließgewässer Leine und deren Aue geprägt. Das Thüringer Landesamt für Umwelt. Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ist gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anl. 1 und § 104 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) Unterhaltungspflichtiger für das Gewässer Leine. In dieser Verantwortung obliegt dem TLUBN auch die Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung der EG-WRRL - Erlangung des guten ökologischen Zustands im OWK Leine. Das nachfolgend genannte Wasserbauvorhaben ist Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms des Flussgebietes Weser in der Planungseinheit Leine/Ilme im OWK Leine. In der Zuständigkeit des Referates 45 (Wasserbau) wird derzeit das Projekt "Initiieren eigendynamischer Entwicklung der Leine in den Abschnitten 4 bis 7, 9 12 und 13° - Maßnahmenkomplex II* (NGE Leine MK II) bearbeitet. Die benannten Gewässerabschnitte befinden sich beginnend in Marth (Miwega) bis hin zum westlichen Ortsrand Heiligenstadt. Auf der Grundlage der Plangenehmigung der Oberen Wasserbehörde vom 21.09.2020 erfolgt die bauliche Umsetzung dieses Wasserbauprojekts voraussichtlich in den Jahr 2021 bis 2023 Ziel des Projektes ist es, in einzelnen Gewässerabschnitten der Leine durch den Rückbau der massiven Profilsicherungen und dem gezielten Einbau von Strukturelementen eine naturnahe Gewässerentwicklung der Leine zu initiieren. In die Leine einmündende Gewässer II. Ordnung werden fachgerecht in die Vorflut eingebunden. Die Aue, ist soweit möglich, zu revitalisieren. Infolge der geplanten Maßnahmen wird die Hochwassergefährdung in bebauten Gebiete nicht verändert. Durch den Abtransport von bei der Renaturierung anfallender Gewässerverbaumaterialien und Bodenmassen aus der Aue wird zusätzlicher Retentionsraum gewonnen. In den Gemarkungen Marth und Hessenau (Leineabschnitte 4 bis 7) wurde der erforderliche Flächenkorridor mit Hilfe des vereinfachten Flurbereinigungsverfahren "Arenshausen - Leine" durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Gotha gesichert. Zusätzlich zur zuvor beschriebenen Wasserbaumaßnahme wurde im Auftrag der TLUBN, Referat Wasserbau, 2019 begonnen ein integrales Hochwasserschutzkonzept (i-HWSK) für die gesamte Leine von Leinfelde bis zur Landesgrenze nach Niedersachsen zu erstellen. Im Konzept wird aktuell das Hochwasserrisiko ermittelt und das Schadenspotential beurteilt. Das i-HWSK ist die Grundlage für die Ableitung gegebenenfalls erforderlicher Hochwasserschutzmaßnahmen. Der vorliegende Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Marth (Stand November 2020) dient vornehmlich als Planungswerkzeug für die Bauleitplanung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde. Die im Gemeindebereich bestehenden wasserwirtschaftlichen Schutzgebiete (WSG und ÜSG) wurden im Plan nachrichtlich dargestellt und in den einschlägigen Berichten berücksichtigt. Berührungspunkte bzw. Konflikte der im FNP festgelegten Flächennutzung mit den im Wasserbauprojekt vorgesehenen Maßnahmen sind nicht erkennbar. Konkrete Bauleitplanungen im unmittelbarem Entwicklungskorridor der Leine sind zwingend mit dem

Gewässerunterhaltungspflichtigen (TLUBN) abzustimmen.

	Abteilung 5 – Wasserrechtlicher Vollzug
	Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau
	Hinwels Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die öbere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.
	Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau
	keine Betroffenheit keine Bedenken Bedenken/Einwendungen Stellungnahme, Hinweise, Informationen
	Belange Wasserrechtliche Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete
Abteilung 5	□ keine Bedenken □ Bedenker/Einwendungen □ Stellungnahme, Hinweise, Informationen □ Stellungsbereich des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Marth befindet sich das Gewässer Leine als Gewässer 1. Ordnung. Weiterhin ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Line und der Leine laut Rechtsverordnung vom 23.05.2019 (Abschnitt von Leinefelde bis zur Landesgrenze) betroffen. Auf den vom Vorhaben betroffenen Überschwemmungsgebietsflächen sind angrenzend an das bestehende Betriebsgelände an der B 80 und den im westlichen Teil des Betriebsgelandes rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2. Erweiterung Mivepa' weitere Entwicklungs- und Erweiterungsflächen in westliche Richtung vorgesehen. Innerhalb der Überschwemmungsgebiete gelten neben dem Regelungsinhalt der Rechtaverordnungen die besonderen Schutzvorschriften der §§ 78, 78a WHG. Für das Planen und Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und auch in Risikogebieten sieht das WHG einige Einschränkungen vor. So sind u. a. nach § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonsägen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowte nach § 78 Abs. 4 WHG im Geitungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), im Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Ausnahmegenehmigungen sind unter Beachtung der Kriterien des § 78 Abs. 5 VHG im Einzel-
	fall bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Das Überschwermungsgebiet überschneidet sich mit der geplanten Entwicklungs- und Erweiterungsfläche der Mivepa GmbH. Zu dieser Maßnahme gehört laut Begründung zum Beispiel das Anlegen von Flächen für den ruhenden Verkehr der Firma (Mitarbeiterparkplätze) oder die Durchführung geeigneter Retentionsmaßnahmen. Dort ist z. B. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche und das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen, untersagt.

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete keine Betroffenheit Ė keine Bedenken 190 Bedenken/Einwendungen Stellungnahme, Hinweise, Informationen Ein Großteil des Gemeindegebietes der Gemeinde Marth liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes "WSG Leinetal-Rusteberg" (SG ID Nr. 44), das ursprünglich durch die Beschlüsse des Kreistages Heiligenstadt vom 15.12.1977, Nr. 106-22/77, und vom 16.07.1981, Nr. 72-13/81, festgesetzt worden ist. Die Grenzen des bestehenden Wasserschutzgebietes wurden durch die Thüringer Verordnung zur Digitalen Neubekanntmachung der Grenzen des bestehenden Wasserschutzgebietes "Leinetal-Rusteberg" im Landkreis Eichsfeld (VO WSG "Leinetal-Rusteberg") vom 19.09.2017 (Thür StAnz Nr. 48/2017 S. 1811) digital neu bekannt gemacht. Hierbei wurden die der Beschlussfassung zugrundeliegenden analogen Karten durch digitale ersetzt. Das vorgenannte Wasserschutzgebiet dient insbesondere dem Schutz der für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Wassergewinnungsanlagen Hy Arenshausen 1/1973 (TK 25 4625, WGA-Nr. 2) und Hy Birkenfelde 1/1977 (TK 25 4626, WGA-Nr. 5), die durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) betrieben werden. Darüber hinaus schützt das bestehende Wasserschutzgebiet die Wassergewinnungsanlagen Hy Marth 1/1969 und 3/1979, die nach Kenntnis der oberen Wasserbehörde für die Versorgung der Ortslage Hessenau genutzt werden. Der Entwurf des Flächennutzungsplans enthält Festlegungen, die den Bestimmungen der Festsetzungsbeschlüsse des vorgenannten Wasserschutzgebietes widersprechen und damit mit geltendem Wasserrecht nicht in Einklang stehen. Nach den Angaben in der Begründung verfolgt die Gemeinde im Bereich des ehemaligen landwirtschaftlichen Standorts östlich der Ortslage Marth die Ausweisung einer Gewerbefläche zur Anpassung an zu erwartende bzw. bereits bestehende Entwicklung auf dem Gelände sowie zur Sicherung von dort tätigen Gewerbebetrieben (vgl. Begründung, S. 44). Diese Planung kann nach dem derzeitigen Sachstand nur insoweit mit geltendem Wasserrecht in Einklang gebracht werden, als dass sich das geplante Gewerbegebiet nicht auf Flächen erstreckt, die in der festgesetzten Schutzzone II liegen. Für die Flächen in der Schutzzone II verbieten die beiden o. g. Festsetzungsbeschlüsse eine Neubebauung: gleiches gilt für die Umnutzung bzw. Nutzungsintensivierung bereits bestehender Gebäude in der Schutzzone II. Auf den Sachverhalt hatte die obere Wasserbehörde (damals noch beim Thüringer Landesverwaltungsamt) bereits in einer Stellungnahme vom 11.07.2011 zur Entwicklung eines Gewerbegebietes durch Bebauungsplan Nr. 1 "Auf dem Sauborn" hingeweisen. An der geltenden Sachund Rechtslage hat sich diesbezüglich nichts geändert. Gleiches gilt für die Darstellung der Ortslage Hessenau als Dorfgebiet im Sinne des § 5 BauNVO. Die als Dorfgebiet vorgesehenen Flächen in der Schutzzone II im Außenbereich in Hessenau dürfen aus wasserrechtlicher Sicht nicht als Baufläche dargestellt werden, da sich hieraus ergebende Möglichkeiten der baulichen Entwicklung in Hessenau gleichermaßen gegen die Bestimmungen des o.g. Beschlusses und damit gegen geltendes Wasserrecht verstoßen. Aus Sicht der oberen Wasserbehörde sollte die Gemeinde Marth einen Anschluss der Bewohner der Ortslage Hessenau an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen des WAZ Obereichsfeld anstreben. Mit Wegfall der örtlichen Eigenwasserversorgung könnte zeitnah die zugehörige Schutzzone II aufgehoben werden. Damit entfiele der vorgenannte Hinderungsgrund für die weitere Entwicklung des Gemeindegebietes auf den gegenwärtig in der Schutzzone II

gelegenen Flächen.

	Belange Stauanlagenaufsicht Durchgängigkeit	
	⊠ keine Betroffenheit	
	□ keine Bedenken	
	☐ Bedenken/Einwendungen	
	Stellungnahme, Hinweise, Informationen	
	Abteilung 6 – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft	
	Belange des Immissionsschutzes	
	□ keine Bedenken	
	□ Bedenken/Einwendungen	
	☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	
A 1. 4 - 11 C		
Abteilung 6		
	Belange Abfallrechtliche Zulassungen und Überwachung	
	□ keine Bedenken	
	☐ Bedenken/Einwendungen	
	☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	
	Abteilung 7 – Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten	
	☐ keine Betroffenheit	
	⊠ keine Bedenken	
	☐ Bedenken/Einwendungen	
	Stellungnahme, Hinweise, Informationen	
	Hinweise	
	AVV Baulärm; Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Ver-	
	waltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom	
A 1- 4 - 21 7	19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der	
Abteilung 7	Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die	
	Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.	
	12. BlmSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich auf dem Gebiet des	
	Freistaates Thüringen in einem 2-km-Radius keine der Störfallverordnung unterliegende An-	
	lage.	
l		

Abteilung 8 - Geologischer Landesdienst und Bergbau Belange des Geologischen Landesdienstes keine Betroffenheit 83 keine Bedenken bezüglich der Belange: Geologie/Rohstoffgeologie und Geotopschutz. Bedenken/Einwendungen 53 Stellungnahme, Hinweise, Informationen Geologie/Ingenieurgeologie Im Gebiet des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marth streichen die Festgesteine des Unteren Muschelkalks (Bereich des Rusteberges), des Oberen und Mittleren Buntsandsteins sowie im Bereich der Leineaue die Lockergesteine des Holozans aus (s. Anlage Geologie). In den anstehenden Schichten des Oberen Buntsandsteins (Röt) sind auslaugungsfähige Gesteine (hier Gips) eingeschaftet, deren Auslaugung grundsätzlich zu Senkungs- und Erdfallerscheinungen führen können. Es wird daher empfohlen, bei konkreten Planungen eine ingenieurgeologische Stellungnahme zur Subrosionsgefährdung beim Referat 82 des TLUBN einzuholen. Hydrogeologie/Grundwasserschutz Grundwasserführend sind die geklüfteten Sandsteine des Mittleren Buntsandsteins (Kluftgrundwasserleiter), lokal die verkarsteten Bereiche des Oberen Buntsandsteins (Karstgrundwasserleiter) sowie die Sande und Kiese der Leineaue (Porengrundwasserleiter). Der Kluftgrundwasser-Abteilung 8 leiter Mittlerer Buntsandstein wird im Plangebiet zur Trinkwassergewinnung genutzt. So befinden sich weite Teile der Gemeindefläche innerhalb von Wasserschutzgebieten (s. Karte Grundwasserdynamik und Wasserschutzgebiete). Hinweise Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiedatengesetz § 8 spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin. Die Bearbeitung und Dokumentation erfolgt im Geologischen Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse bohrarchiv@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Rechtliche Grundlage ist das "Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben" (Geologiedatengesetz -GeoIDG) in der Fassung vom 19.06.2020 (BGBI. I, Nr. 30, S. 1387 ff). Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter http://www.infogeo.de online recherchiert werden.

	Belange des Bergbaus / Altbergbaus	
	⊠ keine Betroffenheit	
	□ keine Bedenken	
	☐ Bedenken/Einwendungen	
	⊠ Stellungnahme, Hinweise, Informationen	
	Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planungsbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.	
	Schreiben vom 09.12.2020 – Stellungnahme Archäologie	
Thür. Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie	ergänzend zu den bereits in Ihren Planunterlagen verzeichneten Bau- und Kunstdenkmalen ist eine Reihe von Bodendenkmalen im Bereich des Flächennutzungsplanes bekannt, die ebenfalls in die Planunterlagen zu übernehmen sind. Neben dem Rusteberg betrifft dies urgeschichtliche Siedlungsreste im Bereich der Leineschleife westlich der Wiesenmühle, eine eisenzeitliche Fundstelle am südöstlichen Rand des Ortsteils Hessenau, eine vorgeschichtliche Siedlung am westlichen Fuß des Rustebergs und spätmittelalterlich/-neuzeitliche Siedlungsreste südöstlich des Rustebergs. Die entsprechenden Flächen sind in der beigefügten Karte markiert. Einschließlich des Rustebergs handelt es sich bei den genannten archäologischen Fundstellen um Bodendenkmale entsprechend § 2, Abs. 7 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDschG, Neubek. vom 14. April 2004). Darüber hinaus ist mit dem Vorhandensein weiterer und bisher unentdeckter Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u. ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Stei-nen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) – Bodendenkmale im Sinne des ThürDschG – im teilweise nur unzureichend bodendenkmalpflegerisch erschlossenen Gebiet der Gemeinde Marth zu rechnen. Bei jeglichen Baumaßnahmen oder anderen Bodeneingriffen ist im Vorfeld die zuständige Fachbehörde – Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind in den Planunterlagen zu verankern.	

Schreiben vom 06.01.2021 – Stellungnahme Bau- und Kunstdenkmalpflege

es ist nach § 1 Abs. 1 ThürDSchG Aufgabe von Denkmalpflege, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche und dörfliche Entwicklung sowie in die Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.

Der Bestand an Kulturdenkmalen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes fehlerhaft wiedergegeben. Wir bitten um die korrekte nachrichtliche Übernahme und übermitteln wir Ihnen dazu anbei eine entsprechende Liste des derzeitig erfassten Bestandes an Kulturdenkmale im Zuständigkeitsbereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege.

Generell ist anzumerken, dass die Denkmalinventarisation eine dauerhafte Arbeitsaufgabe bleibt. Zum aktuellen Arbeitsstand können Ergänzungen erforderlich werden, zum Beispiel durch den Aufschluss bisher nicht sichtbarer Befunde oder die Aufnahme von Objekten aus jüngeren Zeitschichten.

Thür. Landesamt für Denkmal-pflege und Archäologie

Eine weiträumige Ausweisung bebaubarer Flächen (insbes. Dorfgebiete) kann aus denkmalfachticher Sicht nicht begrüßt werden: Hervorzuheben ist die erhöhte Raumwirkung des Denkmalbestandes in Marth mit der Kirche, der sich in das Landschaftsbild einordnet. Diesbezüglich und im Sinne der Erhaltung der an der Straße angeordneten Haupthäuser im historischen Ortskem sollte eine Wohnbebauung in zweiter Reihe ausgeschlossen werden und stattdessen eine qualitätvolle städtebauliche Weiterentwicklung der Ortsstruktur verfolgt werden. Orientierung kann dabei der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vom Februar 2012 geben.

Die östlich des Klinikgeländes gelegene Fläche, ist für eine Erweiterung des Klinikbereichs (Sonderbaufläche) nicht geeignet. Eine dortige Bebauung läge vor dem eigefriedeten Bereich des Schlosses Rusteberg, Kulturdenkmal gem. § 2ThürDSchG, und hätte erhebliche Auswirkungen auf dieses an Hanglage konzipierte Objekt.

Inwiefern die nördlich des Klinikgeländes liegenden Flächen aus denkmalfachlicher Sicht für eine Erweiterung des Klinikbereichs (Sonderbauflächen) geeignet sind, lässt sich anhand der vorgelegten Planunterlagen nicht generalisierend beurteilen und wäre weitergehend zu prüfen.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass Veränderungen an Kulturdenkmalen und ihrer Umgebung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Aufgrund des Planungsmaßstabs des Flächennutzungsplanes sind konkrete Auswirkungen auf Kulturdenkmale und ihre Umgebung in der weiteren Planung im Einzelfall zu prüfen.

		Schreiben vom 14.12.2020
		in der Anlage wird Ihnen die Stellungnahme der Referate
		 2.7 Katasterbereich Leinefelde-Worbis und 43 Flurbereinigungsbereich Gotha
		des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) übersandt.
		Referat 2.7 (Katasterbereich Leinefelde-Worbis) des TLBG
		 Beabsichtigte eigene Planungen und Ma ßnahmen, die o.g. Plan ber ühren können, mit Angabe des Sachstandes .
		Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	Landesamt	Prüfung der liegenschaftsrechtlichen Elemente:
	für Boden- management	- keine Prüfung
7	und Geo- information	Prüfung aus bodenordnerischer Sicht:
		- keine Bedenken
		Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:
		 Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen.
		Lauf Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 26 (3) (in der jeweils aktuellen Fassung), sind diese Festpunkte besonders zu schützen.
		Entsprechend ihrer Bedeutung und Genauigkeiten werden folgende Festpunktarten unterschieden:
		Geodatische Grundnetzpunkte (GGP) Höhenfestpunkte (HFP)
		Schwerefestpunkte (SFP) Lagefestpunkte (LFP)
		Um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden, sind bei Baumaßnahmen folgende Mindestabstände einzuhalten
		für Geodatische Grundnetzpunkte (GGP) 10 Meter für Höhen- Schwere- und Lagefestpunkte 2 Meter

		Wenn in die vorgegebenen Abstandsflächen eingegriffen werden soll, ist das Referat Raumbezug des TLBG misdestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Das TLBG entscheidet kurzfristig über die notwendigen Maßnahmen zur Punktsicherung. Bei Fragen zu den Festpunkten wenden Sie sich bitte an das: Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Referat 31, Raumbezug Hoherwindenstraße 13a 19886 Erhart E-Mait: afsigtibg thueringen de Referat 43 (Flurbereinigungsbereich Gotha) des TLBG Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
		Sonstiges: - Wir möchten Sie bitten, uns zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Flächennutzungsplanes dem Katasterbereich Leinefelde-Worbis, eine Mehrausfertigung des Flächennutzungsplanes inkl. Begründung (möglichst digital per E-Mail, oder farbig als Kopie in Papierform) für unsere Unterlagen zu überlassen. Schreiben vom 06.01,2021	Eine Mehrausfertigung inkl. Begründung wird dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation per E-Mail oder farbig in Kopie überlassen.
8	Landesamt für Bau und Verkehr	Weitergeleitet am 07. 12. 2020 an die Referat 43 – Region Nord Leinefelde	Kein Abwägungsbedarf

		Schreiben vom 21.12.2020 Referat 43 – Region Nord Leinefelde	
9	Landesamt für Bau und Verkehr	für die Entwicklung der Gemeinde Marth ist es notwendig einen Flächennutzungsplan auszuweisen. Im Wesentlichen ist die zukünftige Ausweisung von Wohnbaugrundstücken von Belang. Das TLBV Region Nord stimmt dem Flächennutzungsplan zu. Begründung: Die verkehrliche Erschließung des Gemeindegebietes erfolgt über die Kreisstraße K 104 und die Kreisstraße K 123. Eine weitere Wohnbebauung entlang der B 80 ist nicht vorgesehen. Belange an der B 80 von Arenshausen her kommend und von der Anschlussstelle A38/ B80 kommend sind nicht gegeben. Bei Bauvorhaben der ausgewiesenen Gewerbegebiete "Miwepa" und dem Gewerbestandorten östlich der B 80 (vom der Anschlussstelle A 38 / B80 kommend) ist das TLBV Region Nord zu beteiligen, da die Einhaltung des § 9 Fernstraßengesetz zu prüfen ist. Der Ausweisung von Mischgebieten östlich der B 80 (vom der Anschlussstelle A 38 / B80 kommend) wird zugestimmt, da die Bebauung sich außerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Fernstraßengesetz befindet. Hinweis: Eine Überplanung von Ausgleichsflächen der Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung im Zuge des Baus der A 38 und des Ausbaus der B 80 ist unzulässig. Durch die Nähe zu der Bundesstraße sind Einwirkungen durch Immissionen (Staub /Lärm) nicht ausgeschlossen. Der Vorhabenträger hat keinen Ersalzanspruch gegenüber der Straßenbauverwaltung zur Abwehr der Immissionen. Er hat eigene Vorsorge zu seinen Kosten einzuplanen.	
10	Eisenbahn- aufsicht	Schreiben vom 09.12.2020 hiermit bestätige ich Ihnen den Erhalt des im Bezug genannten Schreibens. Nach Prüfung des Sachverhaltes im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Thüringen teile ich Ihnen mit, dass im dargestellten Untersuchungsraum keine öffentlichen oder nichtöffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden. Aus meiner Sicht bestehen keine Einwände gegen den Flächennutzungsplan.	Kein Abwägungsbedarf
11	Forstamt	Schreiben a) Einwendung bei Errichtung von Gekäuden ist Abstand von 30 m 2 um Wald ein zu halten. Bebauungstachen eind so zu b) Rechtsgrundiage Thur. Wald gesche \$26 Abs. 5 Cneuste tassung liegt bei) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) kön Ermessens pielraum, 6t. Gesetz ist Abstand einzu halken. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes	

		Schreiben vom 15.12.2020
12	WAZ EW Wasser	dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Marth wird seitens des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) unter folgenden Voraussetzungen und Auflagen zugestimmt: Der Innenbereich der Gemeinde Marth ist bisher abwassertechnisch nicht zentral erschlossen. Die Grundstücksentwässerung erfolgt über dezentrale Kleinkläranlagen in eine Teilortskanalisation des Zweckverbands. Ab 2030 ist der Anschluss der Teilortskanalisationen an eine zentrale Ortskläranlage geplant. Dem vorgesehenen Kläranlagenstandort gemäß Flächennutzungsplan wird seitens des Zweckverbands zugestimmt. Im Wasser- und Abwasserbereich sind zustandsbezogen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, die nach Möglichkelt im Rahmen von Straßenbauarbeiten durchgeführt werden sollen, erforderlich. Eine zeitliche Einordnung ist maßnahmenbezogen zwischen der Gemeinde Marth und dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) abzustimmen. Für die im Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterungsflächen für Wohnbebauung, Misch- und Gewerbegebiete ergibt sich die Notwendigkeit der Aufstellung von Bebauungsplänen. Die Planung, Errichtung sowie Finanzierung der wasser- und abwassertechnischen Anlagen in diesen zu beplanenden Gebieten ist durch Erschließungsträger abzusichem. Zu diesem Zweck ist der Abschluss von Erschließungsverträgen zwischen dem jeweiligen Erschließungsträger und dem WAZ erforderlich.
13	EW Eichsfeldgas	Schreiben vom 10.02.2021 wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 01. Dezember 2020 und nehmen zum d. g. Plächennutzungsplän wie folgt Stellung. Beständspläne-Nr. siehe angefligte Pläne. Die Ihnen gesandten Unterlagen geben die Lage unserer Versorigungsteltungen zum Herstellungszeitpunkt wieder. Die von uns erfiellten Angaben können sich nach Herstellung der Versorigungsteltungen durch Umstände, die wir nicht beernflussen können verlandert haben, daher übernehmen wir keine Gewähr für die aktuelle Richopkeit dieser Einflagungen. So können insbesondere ängegebene Einflemungen zu Bezugspunkten (Grenzsteine, Gebäudeecken o. A.) infolge von Neumarkung Neubau use von den heutigen statischlichen Einflemungen deutlich stresschlen. Nicht ausgeschlossen sind auch Anderungen der Teiferriage gegenüber dem Herstellungszeitpunkt durch Abgrabungen oder Andschlichtungen der Teiferriage gegenüber dem Herstellungszeitpunkt durch Abgrabungen oder Andschlichtungen. Die Wieteren weissen wir darauf film, dass die Unterlagen ausschließlich für Pfanungen bestimmt sind und nicht an Dirfle weitergageben werden durfen. Bei Ausführung der Tiefbausrbeiten (auch bei Vorabschachtungen) ist von der ausführenden Firma unbedingt eine Leitungsauszunft bei uns einzuholen. Wir mocriten sichon jetzt darauf hinweisen, dass bei der Ausführung von Schachtarbeiten erfogreichende Schutzmaßhahmen hir unsere Versorigungsleitungen von Schachtarbeiten erfogreichende Schutzmaßhahmen hir unsere Versorigungsleitungen von Schachtarbeiten der Mindesüberdeckung von 1.00 m erhalten teiler. Aufschen Erfgassietungen sind bei Ausführung der Bauarbeiten, gemäß den Riegeln der Technik, entsprechend zu sichen.

		Ein Mindestabstand von 1.00 m anderer Versorgungsleitungen zu unseren HD-Erdgasleitungen ist einzufließen. Kreuzungen müssen in offener Bauweise durch Handschachtung mit einem Mindestabstand von 0.40 m erfolgen. Parallel zu unserer HD-Leitung ist ein Steuerkabel verlegt. Eine Bestautung oder Begflastzung innerhalb eines Schutzistreifens von allseits 3.00 m ist unzulässig. Damit eine Beschädigung unserer Anlagen ausgeschlossen werden kann, sind Pressungen bzw. Spültohrungen im Bereich unserer Gasleitungen micht statthaft. Schreiben vom 14.01,2021
14	EW Entsorgung	in den Unterlagen zu dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Marth Pkt. 3.9 (Ver- kehrsinfrastruktur) wird die Verkehrsanbindung an den Ort dargelegt. Da wir grundsätzlich mit modernen 3-achsigen Müllsammelfahrzeugen unsere Entsor- gungstätigkeit durchführen werden, sind wir auf eine für diese Entsorgungsfahrzeuge dimensionierte Befahrbarkeit und Wendemöglichkeit angewiesen. Ein Rückwärtsfahren der Müllsammelfahrzeuge, um Entsorgungsaufgaben auszufüh- ren, wird von der für uns zuständigen BG Verkehr abgelehnt! Wir bitten Sie uns in die speziellen Planungen zu neuen Bauvorhaben und der Ver- kehrsführung mit einzubeziehen. Zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Marth haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände.
15	EW Bus	Schreiben vom
16	Deutsche Bahn AG	Schreiben vom 22.12.2020 die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o.g. Planung. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verläuft die o.g. Strecke der Deutsche Bahn AG. Diese wurde gemäß ihrer Zweckbestimmung als Bahnanlage dargestellt. Sie gehört zu den TEN – Netzen (Transeuropäisches Netz) und ist dementsprechend in seiner Bedeutung priorisiert. Festlegungen, welche den sicheren Eisenbahnbetrieb einschränken sind zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Grün- und Ackerflächen bzw. Flächen für Wald und Gehötz im unmittelbaren Nahbereich der Bahnanlagen. Hier ist zu beachten, dass alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen den Beiangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen müssen.

	Schreiben vom 03.02.2021	
Deutsche Telekom	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wehrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den o.g. Flächennutzungsplan der Gemeinde Marth bestehen seitens der Telekom keine prinzipiellen Einwände. Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG sind aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich. Sollten für Ihre weiteren Planungen genauere Angaben erforderlich werden, möchten wie Sie bitten, sich unter	
18 TEN Energienetze	Schreiben vom 14.12.2020 bezugnehmend auf ihre Anfrage wenden wir ums als Netzbetreitier an Sie. Wir bedanken ums für die Information zu der geplanten Malinahme. Nachfolgend erhalten Sie unsere Steflungnahme zu o. g. Vorhaben. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu berücksichtigen: In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GinbH & Co. KG. Erdgasversorgungsanlagen unseres Unternehmens sind nicht vorhanden. Erkundigen Sie sich bitte bei dem hierfür zuständigen Netzbetreiber (EW Eichsfeldgas GinbH) im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung. Aufgrund der Vielzahl an Plänen, vor allem im Niederspannungsbereich, verzichten wir auf die Übergabe der Bestandsunterlagen. Wir bitten Sie, diese Unterlagen im Bedarfsfall vorhabenbezogen abzufordern. Der Bauuntermehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln. Vor der Durchführung der Maßnahme ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GinbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauuntermehmen unter http://www.thueringer-energienetze.com/Kunder/Netzinformationen/Planauskunftsportal.aspx einzuholen. In dem von Ihnen angegebenen Planungsbereich sind derzeit keine Baumaßnahmen unsererseits vorgesehen. Um ihre fristgerechte Versorgung sicherstellen zu können, bitten wir Sie, die Bedarfsanmeldung rechtzeitig vorzunehmen.	

Alle Informationen für die Netzanschlüsse sowie die Formblätter für die Anmeldung finden Sie auf der Internetseite https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzanschluss_Anschlussportal_online_aspx

Bitte lassen Sie uns die vollständigen Unterlagen schnellstmöglich zukommen, damit wir Ihnen rechtzeitig einen Netzanschlussvertrag anbieten können, Für die Vorbereitung und Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir nach Vertragsunterzeichnung ca. 10-12 Wochen.

Bitte auch, wenn notwendig, den vorübergehenden Rückbau oder anderweitige Änderungen der Hausanschlüsse während der Bauphase entsprechend beantragen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass wir gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 (BGBI, I.S. 2477), berechtigt sind, die dafür entstehenden Kosten umzulegen. In § 9 (1) der Verordnung heißt es:

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

 die Änderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen.

Die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand gilt nicht als Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung in das Elektroenergienetz der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KGI

Zur Prüfung des Netzanschlusses oder Einspeisebegehrens ist der Eigentürmer / Betreiber der Anlage verpflichtet, die vollständigen Unterlagen gemäß VDEW-Richtlinie einzureichen. Alle Informationen für Einspeiseanlagen sowie die Formblätter für die Anmeldung können auf der Internetseite http://thueringerenergienetze.

com/Kunden/Netzanschluss/Einspeisung_regenerativer_Energien/ Erzeugungsanlagen/EinspeiserPortal_online.aspx eingesehen bzw. ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Eine Netzverträglichkeitsuntersuchung kann nur erfolgen, wenn für die zum Einsatz vorgesehenen Maschinen amtliche Zertiflikate vorliegen und eine Fachfirma das zu prüfende Projekt erstellt. Das Netzanschlussprüfverfahren ist umfangreich und kostenpflichtig. Es sollte zweckmäßigerweise erst nach Abschluss der behördlichen Baugenehmigung eingeleitet werden.

Für einen ersten Kontakt wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter im Bereich Netzvertrieb, Tel.: 0361-652-3626 oder verwenden Sie unser Einspeiserportal unter https://einspeiser.thueringer-energienetze.com/portal/mair.php

Für notwendige Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen oder zur Herstellung der Baufreiheit ist der Regionale Netzbetrieb Bleicherode der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schillerstraße 1, 99752 Bleicherode rechtzeitig schriftlich zu beauftragen.

Im Falle notwendiger Änderungen ist den Mitarbeitern und Rahmenvertragsfirmen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG der uneingeschränkte Zugang zur Baustelle zu gewähren.

Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen. Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276. Im Zuge der Baumaßnahmen dürfen die vorhandenen Deckungen der Kabel nicht verringert oder vergrößert, die Verlegebedingungen nicht geändert werden. Die Kabel dürfen nicht überbaut werden!

Bei Notwendigkeit einer vollständigen Freilegung der Kabel sind diese zur Vermeidung von erhöhten Zugkräften und des Durchhängens zu unterfüttern, abzustützen oder aufzuhängen. Sie dürfen nicht als Standplatz, Aufstiegshilfe oder anderweitig mechanisch beansprucht werden. Gegebenenfalls entferntes Trassenwamband ist ca. 25 cm oberhalb der Kabelanlagen wieder einzubauen.

Niveauveränderungen der Überdeckungen von Strom- und Gasleitungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig. Die vorhandene Leitungsüberdeckung muss im Endausbauzustand Ihrer Baumaßnahme gewährfeistet sein. Ein Absenken der Öberfläche ist nur in Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit unserem Unternehmen festzulegen. Sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden so ist dies ebenfalls im Vorfeld mit unserem Unternehmen abzustimmen.

Bauarbeiten an oder in der Nähe von unter Spannung stehenden Kabeln dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die hierfür unterwiesen und qualifiziert sind. Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erdreich verbleiben.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt Ihnen unter doku@netkom.de die Thüringer Netkom GmbH Schwanseestraße 13 99423 Weimar

Für Auskünfte und Rückfragen stehen wir gem zur Verfügung.

TEN Thüringer Energienetze GmbH Co. KG Planungsteam Bleicherode

		Schreiben vom	
19	Naturschutz- bund		
	Polizei-	Schreiben vom 08. 12. 2020	
20	inspektion Eichsfeld	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Kein Abwägungsbedarf
21	Industrie- und Handels- kammer	1. Gewerbeflächen Die MIVEPA GmbH ist ein bedeutendes Unternehmen für die Eichsfeldregion und darüber hinaus. Die Darstellung einer möglichen Erweiterungsfläche ist daher folgerichtig, unabhängig von dem auszuweisenden Überschwemmungsgebiet der Leine. Die Widmung des Bereiches des ehemaligen Landwirtschaftsstandorfes als Gewerbefläche, welche maßgeblich zur Reduzierung des Flächenverbrauches im Gemeindegebiet dient, sichert einerseits den Bestand und hält andererseits Reserveflächen vor. 2. Mischgebietsflächen Insbesondere die Bereiche nördlich und südlich der Burgwälder Straße bilden einen weichen Übergang vom Gewerbe- zum Dorfgebiet, welches stärker von Wohnen und wenig störenden Nutzungengeprägt ist. Gleichwohl können dort perspektivisch weitere Wohngebäude, aber auch verfrägliche Gewerbeeinheiten errichtet werden. 3. Wohnbauflächen Die beiden kleinteiligen Wohnbauflächen "Hinter Marth" und "Offenbühl" sind sowohl für Ortsansässige als auch Zuzügler attraktiv und werden ergänzt durch Standorte, welche unter 2. Beschrieben sind.	

		4. Sondergebiet "Klinik" Die Fachklinik Rusteberg ist in Thüringen fest etabliert und erfährt zunehmend an Bedeutung. Das Vorhalten von Erweiterungsflächen ist daher von landesweiter Bedeutung. Zusammenfassend stimmt die Industrie- und Handelskammer Erfurt dem vorflegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marth zu, ohne weiterführende Anregungen bzw. Bedenken zu äußern.	
22	VG Hanstein- Rustebberg	Schreiben vom 05.01.2021 – Gemeinde Arenshausen Schreiben vom 10.01.2021 – Gemeinde Kirchgandern Schreiben vom 07.01.2021 – Gemeinde Burgwalde Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Kein Abwägungsbedarf
21	VG Uder	Schreiben vom 16.12.2020 – Gemeinde Birkenfelde Schreiben vom 16.12.2020 – Gemeinde Uder Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Kein Abwägungsbedarf

Marth, im Februar 2021

Bürgermeister Dreiling